



durch

den Richter am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichter

Joisten

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

### **Tatbestand:**

Die Eltern des am 2003 in Deutschland geborenen Klägers gehören dem Volk der Roma an und stammen aus dem *Kosovo*.

Mit Bescheid vom 6.9.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ab. Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen. Insoweit führte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Begründung aus, dass der Kläger aufgrund einer angeborenen Herzerkrankung bereits auf der OP-Liste des Kinderherzzentrums in stehe und eine derartige kinder-kardiologische Operation im Kosovo nicht gewährleistet sei.

In der Folgezeit wurde bei dem Kläger eine partielle Lungenvenenfehleitmündung operativ korrigiert. Mit Bescheid vom 7.9.2007 - dem Kläger zugestellt am 12.9.2007 - widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Anhörung die vorerwähnte begünstigende Asylentscheidung. Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 6 AufenthG nicht vorlägen. Zur Begründung führte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den veränderten Gesundheitszustand des Klägers, die verbesserte medizinische Versorgungslage im Kosovo und die Möglichkeit dortiger kinder-kardiologischer Kontrolluntersuchungen an.

Am 20.9.2007 hat der Kläger Klage erhoben.

Er verweist auf die Schwierigkeiten, die er in seiner Heimat als Angehöriger des Volks der Roma zu erleiden habe. Er benötige kinder-kardiologische Kontrolluntersuchungen im Abstand von 18 Monaten. Von seinem Heimatort sei die nächste Behandlungsmöglichkeit 70 - 80 Kilometer entfernt. Eine solche Anreise sei aufgrund der politischen Verhältnisse im Kosovo gefährlich.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.9.2007 aufzuheben,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die angefochtene Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte, der vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie der den Beteiligten im Verlaufe des Verfahrens bekanntgegebenen Erkenntnisquellen des Gerichts Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtmäßig; die Beklagte ist nicht verpflichtet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Widerrufsentscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge findet in § 73 Abs. 3 AsylVfG eine hinreichende Rechtsgrundlage. Nach dieser Vorschrift ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG erfüllt sind, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Von diesen normierten Voraussetzungen kommen nur § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK und Abs. 7 AufenthG in Betracht. Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach der erstgenannten Vorschrift setzt voraus, dass dem Betroffenen bei einer Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit die konkrete und individuelle Gefahr droht, der Folter oder einer sonstigen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe i.S.d. Art. 3 EMRK unterworfen oder in sonstigen fundamentalen Menschenrechten verletzt zu werden,

vgl. BVerwG, Urteile vom 18. April 1996 - 9 C 77.95 -, NVwZ Beil. 8/1996, S. 58, vom 4. Juni 1996 - 9 C 134.95 InfAuslR 1996, 289 und vom 15. April 1997 - 9 C 38.96 -, BVerwGE 104, 265.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt wegen der dort genannten Gefahren grundsätzlich nur bei einer individuellen Gefahrenlage in Betracht. Berufen sich Asylsuchende lediglich auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, die nicht nur ihnen persönlich, sondern ihrer Bevölkerungsgruppe im Zielland allgemein drohen, ist Abschiebungsschutz auch für den Einzelnen ausschließlich durch eine generelle Regelung gemäß § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Demnach erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG allgemeine Gefahrenlagen im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch dann nicht, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wegen einer extremen Gefahrenlage die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gebieten, ist § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform dahin einschränkend auszulegen, dass eine Entscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht ausgeschlossen ist,

vgl. zur früheren Regelung in §§ 53 Abs. 6, 54 AusIG: BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1994 - 2 BvI 81 und 82/92 -, NVwZ 1995, 781; BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199 und vom 19. November 1996 - 1 C 6.95 -, NVwZ 1997, 685; OVG NW, Beschlüsse vom 16. November 1998 - 13 A 4113/98.A-, NVwZ 1999, Beilage Nr. 4, S. 34 und vom 10. November 1999 - 13 A 2575/94.A -.

Diese Vorschriften sind vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zutreffend angewendet worden. Dabei kann offen bleiben, ob der widerrufen Bescheid rechtmäßig oder rechtswidrig war. Denn der Anwendungsbereich der vorerwähnten Ermächtigungsgrundlage erstreckt sich auf alle im Asylverfahren ergangenen Asylentscheidungen, unabhängig davon, ob diese rechtmäßig oder rechtswidrig ergangen sind,

vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 - 9 C 12.00 -, DVBl. 2001, 216, 218, sowie Beschluss vom 27. Juni 1997 - 9 B 280.97 - Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungsreport (NVwZ-RR) 1997, 741.

Die Voraussetzungen für den Widerruf des Anerkennungsbescheides liegen vor. Nach der Anerkennungsentscheidung hat sich die Sachlage in der Folgezeit nachhaltig geändert.

Eine erhebliche Gefahrenlage für Angehörige ethnischer Minderheiten wie Serben, Ashkali oder Roma kann die Kammer derzeit nicht feststellen. Eine solche Lage kann nur angenommen werden, wenn sie dem Angehörigen der ethnischen Minderheit überall in seinem Heimatland droht. Gibt es jedoch Gebiete, in denen er ungefährdet leben kann, so ist ihm der Schutz des § 60 Abs. 7 AufenthG verwehrt. Dies folgt schon aus dem Wortlaut der Vorschrift: § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG setzt voraus, dass die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, Gefahren in diesem Staate allgemein ausgesetzt ist. Daran fehlt es, wenn die Gefahren nicht auf dem gesamten Gebiet des Staates drohen, also die Gefahrenlage örtlich begrenzt ist.

So stellt sich die Lage im Kosovo jedenfalls zur Zeit dar: War sie nach dem Einmarsch der KFOR in den Kosovo zunächst davon geprägt, dass Angehörige ethnischer Minder-

heiten einem starken Vertreibungsdruck und häufigen gewalttätigen Übergriffen von Albanern ausgesetzt waren,

vgl. etwa Gesellschaft für bedrohte Völker: Unter den Augen der KFOR, Stand März 2000, Abschnitt 3, S. 8 ff; AA, ad-hoc-Bericht vom 8. Dezember 1999

und dass die Zahl der Angehörigen der Minderheiten deshalb durch Flucht und Aussiedlung stark abnahm,

vgl. Situationsbericht Oktober/November 1999 der Informationsstelle von Caritas und Diakonie in Prishtina vom 26. November 1999,

so ist die Lage der Minderheiten in den einzelnen Stadtgebieten und Regionen sehr unterschiedlich,

vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 10. Februar und 4. November 2004.

Für die Serben gilt folgendes: Nach Abzug der Abwanderung im Jahre 2002 verblieb im Kosovo erstmals ein positiver Saldo von etwa zurückgekehrten 1000 Serben. Es gibt nämlich durchaus Städte und Dörfer, in denen Angehörige der Minderheiten vor Übergriffen sicher sind. Die Informationsstelle der Deutschen Caritas und Diakonie weist darauf hin, dass die Angriffe auf Serben relativ selten seien, weil es keine Berührungspunkte gebe, eine Rückkehr von Serben in Enklaven sei immer möglich.

Vgl. Informationsstelle der Deutschen Caritas und Diakonie in Prishtina, Sonderbericht Februar 2003.

Dies gilt insbesondere für den Nordteil von Mitrovica, wo sich die Albaner in einer Minderheitsposition befinden.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 2004.

Allerdings kam es im August 2003 zu tödlichen Anschlägen auf serbische Jugendliche in der Nähe von Pec.

Vgl. NZZ, Nr. 194 vom 23./24. August 2003

Doch betrifft dieser Vorfall Siedlungsgebiete, in denen die Serben in der Minderheit sind. Er ändert nichts daran, dass sowohl im Kosovo als auch im restlichen Serbien und Montenegro sichere Fluchtalternativen für Serben zur Verfügung stehen.

Daran hat sich auch nach den Unruhen von März 2004 nichts wesentliches geändert. Zwar ist die zuvor festzustellende Normalisierung des Zusammenlebens von Serben und Albanern im Kosovo jetzt wieder einer überwiegenden Trennung der beiden Gemeinschaften gewichen. In den von den Serben bewohnten Siedlungsräumen, Dörfern und Enklaven, die häufig unter KFOR-Schutz stehen, herrscht jedoch seither Ruhe,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 4. November 2004.

Für die anderen Minderheiten gilt Entsprechendes. Für Türken und Gorani ist die Sicherheitslage stabil, sie genießen Bewegungsfreiheit.

Vgl. Auswärtiges Amt, Ad hoc-Bericht vom 27. November 2002, S. 11,12.

Auch für die kosovarischen Bosniaken hat sich die Sicherheitslage durch das Engagement von UNMIK und KFOR wesentlich gebessert. Sie leben zum Teil in konzentrierten Gemeinden und haben keine volle Bewegungsfreiheit.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 2004.

Der UNHCR hält die freiwillige Rückkehr von Bosniaken und Gorani an bestimmte Orte wegen der allgemeinen Verbesserung der Bedingungen für möglich.

Vgl. UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo, Januar 2003, Nr. 8.

Auch die Sicherheitslage von Roma, Ashkali und Ägyptern hat sich durch die Unruhen im März 2004 nicht derart verschärft, dass auch heute noch -Jahre nach den Unruhen-

von einer extremen Gefährdung ihrer Angehörigen überall im Kosovo gesprochen werden kann. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Ausbleiben weiterer Ausschreitungen seit März 2004 auf der Verstärkung der KFOR-Truppen, härterem Durchgreifen der UNMIK-Polizei - mehr als 200 Personen wurden laut letztem Lagebericht des AA nach den Unruhen vorläufig festgenommen - oder anderen Gründen beruht. Maßgeblich ist allein, dass die sicherheitsrelevante Lage seit Jahren als im wesentlichen ruhig - wenn gleich nicht stabil - bezeichnet werden kann,

so schon AA: Lagebericht vom 4. November 2004 unter Hinweis auf KFOR-Auskünfte.

Angesichts dieses Zeitraums ohne größere Übergriffe auf Minderheitsangehörige kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht von einer extremen Gefahr i.S. der genannten Rechtsprechung ausgegangen werden.

Dies zeigt, dass es derzeit hinreichend sichere Orte und ländliche Regionen im Kosovo für alle Minderheiten gibt. Allerdings heißt dies nicht, dass die Minderheiten in den sicheren Gebieten auch in den Genuss der Minderheitenrechte kämen: Nach den der Kammer zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen sind dort zwar Leben, Gesundheit und Freiheit der Angehörigen der Minderheiten nicht gefährdet. Dies gilt nicht in gleichem Umfang für die Bewegungsfreiheit außerhalb der einigermaßen geschlossenen Siedlungsgebiete der jeweiligen Minderheit, für den Zugang zum Arbeitsmarkt, erst recht nicht für den Zugang zu öffentlichen Ämtern, wenn auch Angehörige der Minderheiten im Einzelfall durchaus Richter und Polizisten sein können.

Vgl. etwa Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 2004.

§ 60 Abs. 7 AusIG schützt jedoch nicht vor Gefährdungen dieser Rechtsgüter des Ausländers.

Dies gilt auch im Hinblick auf die medizinische Versorgungslage im Kosovo. Die dem Kläger als notwendig attestierte medizinische Behandlung ist im Kosovo hinreichend durchführbar. Die angeborene partielle Lungenvenenfehleinmündung ist ausweislich der vorgelegten fachärztlichen Atteste mit sehr gutem Ergebnis operativ in Deutschland kor-

rigiert worden. Eine kinder-kardiologische Kontrolluntersuchung im Abstand von 18 Monaten ist im Kosovo ebenso gewährleistet wie eine medikamentöse Endokarditisprophylaxe. Dies folgt über die im angefochtenen Bescheid der Beklagten zitierten Erkenntnisquellen hinaus aus der

Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 20. Februar 2006 und den Lageberichten des Auswärtigen Amtes, Kosovo, vom 29. Juni 2006 und 29. November 2007.

Im Bereich der Krankenversicherung besteht im Kosovo eine gesetzliche Pflichtversicherung. Gemeldete anerkannte Arbeitslose und anerkannte Sozialhilfeempfänger und deren Familienangehörige sind versichert, zahlen aber keine Versicherungsbeiträge. Sie werden de facto weitgehend kostenfrei behandelt. Invaliden, Empfänger Sozialhilfe-ähnlicher Leistungen, chronisch Kranke, Kinder bis zum 10. Lebensjahr und Personen über 65 Jahren - wie der Kläger - sind überdies von Zuzahlungen befreit,

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Kosovo, vom 29. Juni 2006.

Dies trifft auch auf Angehörige der Volksgruppe der Roma zu, das öffentliche Gesundheitswesen steht grundsätzlich allen Ethnien offen,

vgl. schon Auswärtiges Amt, Lagebericht Jugoslawien vom 06. Februar 2002 sowie Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Pristina an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 22. Mai 2008.

Ob das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gem. § 73 Abs. 3 AsylVfG den Widerruf unverzüglich ausgesprochen hat, ist nicht entscheidungserheblich. Die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht im Interesse des einzelnen Ausländers als Adressaten des Widerrufsbescheides, sondern ausschließlich im öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer ihm nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition auferlegt. Vor diesem Hintergrund kommt eine Verletzung in eigenen öffentlichen Rechten nicht in Betracht,

vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 25. Mai 1999 -9 B 288.99 vom 12. Februar 1998 - 9 B 654.97 - und vom 27. Juni 1997 -9 B 280.97 -, NVwZ-RR 1997, 741, 742; OVG NRW, Beschluss vom 13. Mai 1996 -19 A 1770/96.A -.

Gleiches gilt, soweit § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG bestimmt, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 oder eine Rücknahme nach Absatz 2 vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen hat. § 73 Abs. 2a AsylVfG (AsylVfG 1992) ist auf vor dem 1. Januar 2005 wirksam gewordene Entscheidungen über Widerruf bzw. Rücknahme einer Anerkennung als Asylberechtigter oder der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG (AusIG 1990) vorliegen, nicht anwendbar,

vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. April 2005 - 13 A 654/05.A -; des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs München vom 25. April 2005 - 21 ZB 05.30260 - und vom 10. Mai 2005 - 23 B 05.30217 -; des VG Göttingen vom 26. April 2005 - 2 A 222/04 -, des Hessischen Verwaltungsgesichtshofs vom 17. Mai 2005 - 7 ZU 345/05.A -; des VG Aachen vom 4. Januar 2005 - 9 K 3421/04.A -; des VG Karlsruhe vom 17. Januar 2005 - A 2 K 12256/03 -, vom 10. März 2005 - A 2 K 12193/03 -, vom 12. Juli 2005 - A 11 K 10245/05 - sowie vom 04. Februar 2005 - A 3 K 11689/04 -; des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 09. Februar 2005 - 10 K 193/03.A -; des VG Braunschweig vom 17. Februar 2005 - 6 A 524/04 -.

Überdies ist diese rechtssystematisch im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren zu verstehende Vorschrift (vgl. § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG) ebenfalls allein im öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Asylberechtigten nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition erlassen worden. Auf diese Weise soll u.a. für Einbürgerungsverfahren rascher Klarheit über den asylrechtlichen Status des Betroffenen erlangt werden,

vgl. zur beabsichtigten Beschleunigung die Amtliche Begründung zum Entwurf des ursprünglichen Zuwanderungsgesetzes (Stand: 3. November 2001), S. 237, [www.fluechtlingsrat-nrw.de/1503](http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/1503).

Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe, von einem Widerruf abzu-  
sehen (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG), liegen nicht vor. Insbesondere besitzen die im  
Asylverfahren geltend gemachten Asylgründe heute, wie sich aus den vorstehenden  
Darlegungen ergibt, keine Gültigkeit mehr. Der Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz  
im Heimatland ist nicht von vornherein unzumutbar. Es reicht auch nicht aus, dass dem  
Betroffenen sein Heimatland fremd geworden ist und sich seine Lebensverhältnisse im  
Inland verfestigt haben,

vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 20. Dezember 1993 - Bf VII 10/92 -.

Der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getroffenen Aufhebungsentscheidung  
steht auch nicht die einjährige Ausschlussfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG - sei es  
unmittelbar über § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, sei es in analoger oder rechtsgedanklicher  
Anwendung der vorerwähnten Vorschriften - entgegen. Die Jahresfrist gilt für Entschei-  
dungen im Sinne des § 73 Abs. 3 AsylVfG mit Blick auf insoweit bestehende rechtssys-  
tematische Unterschiede (Widerrufspflicht; Zweck, den nicht mehr erforderlichen Ab-  
schiebungsschutz unverzüglich zu beseitigen) nicht,

vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20. Januar 2000 - 6 A 12169/99 -, In-  
fAusIR 2000, 468; OVG Hamburg, Urteil vom 20. Dezember 1993 -  
Bf VII 10/92 -; vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 18. April 2002 -8 A  
1405/02.A.

Die im Falle der Rückkehr derzeit vorhandenen Probleme mit der Beschaffung einer  
Unterkunft oder dem Aufbau einer Existenzgrundlage sind, wie bereits die erhebliche  
Zahl der freiwillig in ihre Heimat zurückgekehrten Minderheitsangehörigen zeigt, nicht  
so beschaffen, dass eine extreme Gefahrenlage für jeden Rückkehrer bestünde. Denn  
es gibt trotz der ganz erheblichen Zahl der freiwillig in ihre Heimat zurückkehrenden und  
bereits zurückgekehrten Minderheitsangehörigen aus dem Kosovo keine Berichte dar-  
über, dass es dort zu Todesfällen oder lebensbedrohlichen Gefahrensituationen auf-  
grund der dortigen Verhältnisse in einer Zahl gekommen ist, dass von einer extremen  
Gefahrenlage im Sinne der genannten Rechtsprechung die Rede sein könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § T54 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.